

Geheimhaltungsvereinbarung Non-Disclosure Agreement (NDA)

zwischen

BERUFGENOSSENSCHAFT NAHRUNGSMITTEL UND GASTGEWERBE

Dynamostraße 7-11

68165 Mannheim

nachstehend **Auftraggeber** genannt

und

nachstehend **Auftragnehmer** genannt

Präambel

Im Hinblick darauf, dass der Auftragnehmer im Rahmen der geplanten bzw. bereits bestehenden gemeinsamen vertraglichen Beziehungen der Parteien Einblick in vertrauliche Informationen und Unterlagen des Auftraggebers erhält, die vor Missbrauch und nicht erlaubter Verwendung geschützt werden sollen, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Vertragsgegenstand

- 2.1 Diese Vereinbarung findet Anwendung auf sämtlichen vertraulichen Informationen – wie nachfolgend definiert –, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen der gemeinsamen vertraglichen Beziehungen der Parteien erhält.
- 2.2 „Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Tatsachen, die sich auf die individuellen geschäftlichen, finanziellen, technischen oder sonstigen Angelegenheiten des Auftraggebers beziehen und die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der gemeinsamen vertraglichen Beziehungen der Parteien erlangt oder erlangen wird. Hierzu gehören insbesondere Informationen in Bezug auf Technologien, Forschung und Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Know-how sowie Arbeitsergebnisse, die im Rahmen des jeweiligen Vertrags erzielt oder verwendet werden, die Beschreibung des jeweiligen Vertragsgegenstandes, die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung des jeweiligen Vertrags.
- 2.3 Als „vertrauliche Informationen“ gelten solche Informationen, die als „vertraulich“ oder ähnlich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich für den Auftragnehmer aus dem Sachzusammenhang heraus ergibt, unabhängig davon, ob die Informationen dem Auftragnehmer in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form bekannt werden.

Geheimhaltungspflicht und -umfang

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, alle im Rahmen der gemeinsamen vertraglichen Beziehungen der Parteien vom Auftraggeber direkt oder indirekt erlangten vertraulichen Informationen, geheim zu halten und nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag bzw. zur Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks zu verwenden.
- 3.2 Der Auftragnehmer wird alle angemessenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen treffen, um die vertraulichen Informationen vor unberechtigter Bekanntgabe, Vervielfältigung und Verwendung, unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Nutzung oder Missbrauch zu schützen. In diesem Zusammenhang trägt der Auftragnehmer dafür Sorge, dass nur die Mitarbeiter Zugang zu den vertraulichen Informationen haben, für die eine Einsichtnahme zur Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks zwingend erforderlich ist.
- 3.3 Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben. Einer solchen vorherigen Zustimmung bedarf es nicht, sofern es sich bei den Dritten um verbundene Unternehmen des Auftragnehmers im Sinne der §§ 15ff AktG handelt, die ihren Geschäftssitz innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes haben und die Weitergabe der vertraulichen Informationen an diese verbundenen Unternehmen zur Erfüllung der von dem Auftragnehmer in dem jeweiligen Vertrag übernommenen Pflichten bzw. zur Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks zwingend erforderlich ist.

3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) solche Mitarbeiter, Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten, die Kenntnis von vertraulichen Informationen des Auftraggebers erlangen, auf die vertrauliche Natur der Informationen hinzuweisen;
- b) zu gewährleisten, dass Mitarbeiter, Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten, die Kenntnis von vertraulichen Informationen des Auftraggebers erlangen, die in dieser Geheimhaltungsvereinbarung festgelegten Bestimmungen einhalten. Hierzu wird der Auftragnehmer mit den betreffenden Personen entsprechende schriftliche Vereinbarungen abschließen. Über den Abschluss dieser Vereinbarungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer einen entsprechenden Nachweis verlangen;
- c) die Haftung seiner Mitarbeiter, Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten für die Verletzung der vorliegenden Geheimhaltungspflichten zu übernehmen.

3.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, sofern

- a) die betreffenden Informationen vor Abschluss des jeweiligen Vertrags bereits allgemein bekannt und verfügbar waren oder später ohne das Zutun des Auftragnehmers öffentlich bekannt werden, oder
- b) der Auftragnehmer die betreffenden Informationen rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterlag, oder
- c) der Auftragnehmer die betreffenden Informationen selbständig und ohne Verbindung zu dem jeweiligen Vertrag entwickelt hat, oder
- d) der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die Informationen zu offenbaren, vorausgesetzt der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber in angemessenem Umfang die Möglichkeit ein, die Offenbarung der Informationen zu verhindern.

Dauer der Geheimhaltungspflicht, Herausgabepflichten

- 4.1 Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bestehen auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des jeweils betroffenen Vertrags bzw. – sofern ein Vertrag nicht abgeschlossen wurde – nach Offenlegung der vertraulichen Informationen fort.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Beendigung des jeweils betroffenen Vertrags bzw. jederzeit auf Wunsch des Auftraggebers sämtliche vertraulichen Informationen an den Auftraggeber herauszugeben. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, sämtliche Kopien von vertraulichen Informationen, von denen der Auftraggeber keine Herausgabe wünscht, zu löschen bzw. zu vernichten und dem Auftraggeber die Löschung/Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

Sanktionen, Haftung

- 5.1 Der Auftragnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17 ff UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann.

- 5.2 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach Maßgabe der Haftungsregelungen des jeweils betroffenen Vertrags bzw. – sofern ein Vertrag nicht abgeschlossen wurde – nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen

Schlussbestimmungen

- 6.1 Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der gemeinsamen vertraglichen Beziehungen der Parteien personenbezogene Daten i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Verfügung gestellt bekommen, so ist er verpflichtet, zusätzlich die Datenschutzvereinbarung des Auftraggebers zu unterzeichnen.
- 6.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich keine strengere, insbesondere notarielle Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt, entspricht E-Mail nicht der Schriftform.
- 6.3 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Mannheim, Bundesrepublik Deutschland.
- 6.5 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so soll davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die demjenigen, was die Vertragspartner bei Abschluss der Vereinbarung wollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung festgelegten Maß oder einer in dieser Vereinbarung festgelegten Zeit, so soll ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß oder eine rechtlich zulässige Zeit an die Stelle der vereinbarten Bestimmung treten. An die Stelle einer Regelungslücke soll eine Bestimmung treten, die dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck der Vereinbarung unter Berücksichtigung aller Umstände vereinbart hätten, wenn ihnen das Vorhandensein der Lücke bewusst gewesen wäre.

Auftraggeber:

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel
und Gastgewerbe

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche
Unterschrift

Auftragnehmer:

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche
Unterschrift

